



Finanzvermittlerverordnung

Das Bundeswirtschaftsministerium hat in diesen Tagen eine erneut überarbeitete Fassung der FinVermV erstellt und sie jetzt als endgültigen Entwurf dem Bundesrat zur Beschlussfassung vorgelegt. In Berlin geht man davon aus, dass die Verordnung wohl noch vor Ende März zur Beschlussfassung ansteht. Das wäre eine deutliche Straffung des bisherigen Zeitplans.

Interessant ist: Man geht im BMWi wohl geht davon aus, dass von den etwa 80.000 Finanzanlagenvermittlern etwa die Hälfte von der Alten-Hasen-Regelung profitieren können bzw. über einen die Sachkundeprüfung nicht voraussetzenden gleichgestellten Ausbildungsabschluss verfügen und somit keine erneute Zugangshürde überwinden müssen.

Es wird im übrigen erwartet, dass jährlich etwa 8.000 Finanzanlagenvermittler neu in den Markt eintreten werden, von denen ebenfalls die Hälfte einen Berufsabschluss nachweisen können, der eine Sachkundeprüfung entbehrlich macht.

Die Liste der Berufsqualifikationen (sowie deren Vorläufer oder Nachfolger), die als Nachweis einer Sachkundeprüfung anerkannt werden, ist nochmals überarbeitet worden.

Anzuerkennende Berufsqualifikationen sind die Abschlusszeugnisse als

- geprüfte(r) Bankfachwirt oder -wirtin (IHK),
- geprüfte(r) Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),
- geprüfte(r) Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK),
- geprüfte(r) Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK),
- Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,
- Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder
- Investmentfondskaufmann oder -frau.

Das Gleiche gilt auch für Finanzvermittler mit einem Abschlusszeugnis

„a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) oder

b) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt“.

Der Nachweis einer Sachkundeprüfung kann im Übrigen auch erbracht werden mit einem „Abschlusszeugnis als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt. Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.“

Außerdem präzisiert der neue Verordnungsentwurf die Studiengänge, die neben der benötigten beruflichen Praxis keine Sachkundeprüfung mehr erfordern. Der Ausbildungsabschluss als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen macht eine zusätzliche mindestens einjährige Berufserfahrung nicht mehr erforderlich.

Dafür wird eine solche Berufserfahrung zusätzlich erforderlich beim Abschluss eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung.

Die Regelungen zur Sachkundeprüfung sollen bereits zum 1. November 2012 in Kraft treten. Der Gesamtregelungsbereich der FinVermV tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.